

Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV)

vom 15. Juni 2007 (Stand am 1. Juli 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 15 Absätze 4 und 5, 25 Absatz 2 Buchstaben b und d,
103 Absatz 1 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Transport von Personen und Gütern auf der Strasse, ihre Weiterbildung sowie die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.

Art. 2 Zulassungsvoraussetzung

¹ Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

² Wer mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport.

³ Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz ausserhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation benötigen einen schweizerischen Fähigkeitsausweis, wenn sie von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden.²

Art. 3 Ausnahmen

Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Führerinnen von Motorfahrzeugen:

AS 2007 3539

¹ SR 741.01

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

- a.³ die zu nicht gewerblichen Personen- oder Gütertransporten verwendet werden; als nicht gewerblicher Transport gilt jeder Transport im Strassenverkehr:
 - 1. der weder direkt noch indirekt entlohnt wird,
 - 2. durch den weder direkt noch indirekt ein Einkommen für den Führer oder die Führerin des Fahrzeugs oder für Dritte erzielt wird, und
 - 3. der nicht im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit steht;
- b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;
- c.⁴ die vom Militär, von der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz, von Kranken- und Verletztentransportdienstleistern oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;
- d.⁵ mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probe- oder Überführungsfahrten durchgeführt werden;
- dbis.⁶ die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;
- e.⁷ die in Notfällen, für Rettungsmassnahmen oder für nicht gewerbliche Transporte nach Buchstabe a für humanitäre Hilfe eingesetzt werden;
- f.⁸ die auf Lern- oder Prüfungsfahrten für gewerbliche Gütertransporte verwendet werden, sofern die Begleitperson im Besitz eines gültigen Fähigkeitsausweises oder einer gültigen Fahrlehrerbewilligung der entsprechenden Kategorie ist;
- fbis.⁹ die auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung für gewerbliche Personen- oder Gütertransporte verwendet werden;
- g.¹⁰ zum Transport von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte seiner oder ihrer Arbeitszeit in Anspruch nimmt;

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

⁶ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

- h. die ausschliesslich im werkkinternen Verkehr eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen;
- i.¹¹ die von Land- oder Forstwirtschaftsbetrieben und ihnen gemäss Artikel 86 Absatz 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹² (VRV) gleichgestellten Betrieben zum Gütertransport verwendet werden, sofern:
 - 1. es sich um eine Fahrt im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung ihres Betriebs nach Artikel 87 Absätze 1 und 2 VRV handelt,
 - 2. die Fahrt innerhalb eines Umkreises von 20 km um den Standort des Betriebs stattfindet, und
 - 3. das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin in Anspruch nimmt.

Art. 4 Fahrten während der Berufsausbildung

¹ Im Binnenverkehr dürfen während höchstens eines Jahres Personen- oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchgeführt werden, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt und sich in dieser Zeit im Rahmen einer Berufsausbildung die Handlungskompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang aneignet. Personen, die sich in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ» befinden, können Gütertransporte während der gesamten Ausbildungszeit ohne Fähigkeitsausweis durchführen.¹³

² Ausbildungsprogramme, die nicht eidgenössisch anerkannt sind, sind durch den Standortkanton genehmigen zu lassen.

³ Auf den Fahrten ist mitzuführen:

- a. von Fahrzeugführern oder Fahrzeugführerinnen in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ»: eine Kopie des Lehrvertrags;
- b. von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen, die ein Ausbildungsprogramm nach Absatz 2 absolvieren: eine Bestätigung der Ausbildungsstätte.¹⁴

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

¹² SR 741.11

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

Art. 5¹⁵ Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen aus der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation

Den Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2003/59/EG¹⁶ benötigen:

- a. Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation;
- b. Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, die von einem in der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden.

2. Abschnitt: Fähigkeitsausweise**Art. 6** Voraussetzungen

¹ Der Fähigkeitsausweis für den Personentransport wird Personen erteilt, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 besitzen und die Theorieprüfung und die praktische Prüfung nach den Artikeln 10–15 bestanden haben.

² Der Fähigkeitsausweis für den Gütertransport wird Personen erteilt, die:

- a.¹⁷ das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis «Lastwagenführer/Lastwagenführerin» oder «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ» besitzen; oder
- b. den Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 besitzen und die Theorieprüfung und die praktische Prüfung nach den Artikeln 10–15 bestanden haben.

³ Bei Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises der Unterkategorie D1, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport besitzen, gilt nach bestandener Führerprüfung für die Kategorie D der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung auch für diese Kategorie.

⁴ Bei Inhabern und Inhaberinnen eines Führerausweises der Unterkategorie C1, die den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport besitzen, gilt nach bestandener Führerprüfung für die Kategorie C der Fähigkeitsausweis ohne weitere Prüfung auch für diese Kategorie.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

¹⁶ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/645, ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

Art. 7¹⁸ Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen aus dem Ausland

¹ Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen aus dem Ausland, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen, wird der Fähigkeitsausweis ohne Prüfung erteilt, wenn:

- a. eine entsprechende Berechtigung im ausländischen Führerausweis eingetragen oder mit dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG¹⁹ dokumentiert ist; oder
- b. sie eine nationale Bescheinigung besitzen, die das Bundesamt für Strassen (ASTRA) als gleichwertig anerkennt.

² Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen mit Wohnsitz ausserhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die von einem in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen beschäftigt werden, wird der Fähigkeitsausweis ohne Prüfung erteilt, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b erfüllen.

Art. 8 Zuständige Behörde

Die Fähigkeitsausweise werden erteilt:

- a. vom Wohnsitzkanton;
- b. bei Personen mit Wohnsitz im Ausland vom Kanton, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, das die Personen beschäftigt.

Art. 9 Gültigkeitsdauer und Erteilung²⁰

¹ Der Fähigkeitsausweis ist fünf Jahre gültig.

² Er wird um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber oder die Inhaberin den Besuch der Weiterbildung nach den Artikeln 16–20 nachweist.

^{2bis} Personen, die bereits im Besitz des Fähigkeitsausweises für den Personentransport oder des Fähigkeitsausweises für den Gütertransport sind und die zweite Kategorie mittels einer Prüfung nach Artikel 13 Absatz 1 oder 2 erwerben, wird ein Fähigkeitsausweis für den Personen- und den Gütertransport erteilt. Dieser ist ab dem Prüfungsdatum des Erwerbs der zweiten Kategorie fünf Jahre gültig. Weiterbildungskurse, die vor diesem Prüfungsdatum besucht worden sind, dürfen nicht an diese Weiterbildungsperiode angerechnet werden.²¹

³ Die Erteilung des Fähigkeitsausweises erfolgt unter Angabe der Gültigkeitsdauer mittels:

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 5.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

²¹ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

- a. Eintrag als Zusatzangabe im Führerausweis (Art. 24c Bst. e der Verkehrs-
zulassungsverordnung vom 27. Okt. 1976²², VZV); oder
- b.²³ Ausstellung einer separaten Karte nach dem Modell des Fahrerqualifizie-
rungsnachweises nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG^{24, 25}

⁴ Die Angaben auf der separaten Karte müssen mit denjenigen auf dem zugrunde liegenden Führerausweis übereinstimmen. Bei einem allfälligen Ersatz des Führerausweises muss eine neue Karte beantragt werden.²⁶

3. Abschnitt: Prüfungen

Art. 10²⁷ Allgemeines

An der Theorieprüfung und an der praktischen Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen nachzuweisen, dass sie die zur Durchführung von Personen- und Gütertransporten erforderlichen grundlegenden Handlungskompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang besitzen.

Art. 11 Zulassung zur Prüfung

¹ Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer den Lernfahrausweis der entsprechenden Kategorie oder Unterkategorie besitzt. Die Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises der Kategorie C oder der Unterkategorie C1, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben wollen, werden zur Theorieprüfung zugelassen, wenn sie das Mindestalter für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 (Art. 6 Abs. 1 Bst. e VZV²⁸) erreicht haben.

² Zum allgemeinen Teil der praktischen Prüfung (Art. 14 Abs. 2) wird zugelassen, wer die Theorieprüfung nach Artikel 12 bestanden hat und den Lernfahrausweis oder den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt. Die Zulassung zur Prüfungsfahrt nach Artikel 14 Absatz 3 richtet sich nach Anhang 12 Ziffer I VZV.

³ Zu einer kombinierten Prüfung (Art. 14^{bis}) wird zugelassen, wer die Theorieprüfung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bestanden hat und den Lernfahrausweis oder den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt. Die Zulassung zur Prüfungsfahrt nach Artikel 14 Absatz 3 richtet sich nach Anhang 12 Ziffer I VZV.²⁹

²² SR 741.51

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

²⁴ Siehe Fussnote zu Art. 5.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

²⁶ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2021 893).

²⁸ SR 741.51

²⁹ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

Art. 12 Theorieprüfung

¹ Die Theorieprüfung beinhaltet:

- a. Multiple-choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme; und
- b. eine Erörterung von Praxissituationen.

² Die Bewerber und Bewerberinnen um einen Fähigkeitsausweis für den Personentransport oder einen Fähigkeitsausweis für den Gütertransport müssen mindestens eine Frage zu jedem der nach dem Anhang für alle Kategorien und Unterkategorien erforderlichen Kenntnisbereiche beantworten, ausgenommen Ziffer 2.113.³⁰

³ Die Bewerber und Bewerberinnen um den Fähigkeitsausweis für den Personentransport müssen zusätzlich mindestens eine Frage zu jedem der nach dem Anhang für die Kategorie D und die Unterkategorie D1 erforderlichen Kenntnisbereiche beantworten.

⁴ Die Bewerber und Bewerberinnen um den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport müssen zusätzlich mindestens eine Frage zu jedem der nach dem Anhang für die Kategorie C und die Unterkategorie C1 erforderlichen Kenntnisbereiche beantworten.

⁵ Die Theorieprüfung dauert mindestens vier Stunden. Die Prüfung der Zusatztheorie für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 gilt als Teil der Theorieprüfung; ihre Dauer ist an die vier Stunden anzurechnen.

Art. 13 Befreiung von Prüfungsteilen

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen des Fähigkeitsausweises für den Personentransport, die den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport erwerben wollen, müssen ausschliesslich die Prüfungsfragen nach Artikel 12 Absatz 4 beantworten.

² Die Inhaber und Inhaberinnen des Fähigkeitsausweises für den Gütertransport, die den Fähigkeitsausweis für den Personentransport erwerben wollen, müssen ausschliesslich die Prüfungsfragen nach Artikel 12 Absatz 3 beantworten.

³ Die Inhaber und Inhaberinnen eines Fachausweises nach dem dritten Abschnitt der Verordnung vom 1. November 2000³¹ über die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr sind von jenen Prüfungsteilen befreit, für die sie bereits qualifiziert sind.

Art. 14 Praktische Prüfung

¹ Die praktische Prüfung besteht aus einem allgemeinen Teil und einer Prüfungsfahrt.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

³¹ SR 744.103

² Der allgemeine Teil muss von allen Bewerbern und Bewerberinnen um einen Fähigkeitsausweis absolviert werden. Er muss sich mindestens auf die Ziffern 2.121, 2.131, 2.132, 2.312, 2.313 und 2.315 des Anhangs erstrecken und dauert mindestens 30 Minuten. Es ist ein Fahrzeug der Kategorie oder Unterkategorie, mit der die Personen- oder Gütertransporte durchgeführt werden sollen, zu verwenden.³²

³ Die Prüfungsfahrt muss von Inhabern und Inhaberinnen des Führerausweises der Unterkategorie C1 oder D1 absolviert werden. Auf der Prüfungsfahrt wird festgestellt, ob sie sowohl zu einer rücksichtsvollen und sicherheitsbewussten als auch zu einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise fähig sind. Die Prüfungsfahrt muss mindestens 30 Minuten dauern. Es ist ein Motorfahrzeug zu verwenden, das die Anforderungen an ein Prüfungsfahrzeug der entsprechenden Unterkategorie (Anhang 12 Ziff. V VZV³³) erfüllt.

Art. 14^{bis} Kombinierte Prüfung

Der Teil der Theorieprüfung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und der allgemeine Teil der praktischen Prüfung nach Artikel 14 Absatz 2 können zu einer kombinierten Prüfung verknüpft werden.

Art. 15 Wiederholung

¹ Wer die Theorieprüfung oder den allgemeinen Teil der praktischen Prüfung (Art. 14 Abs. 2) nicht besteht, kann die nicht bestandenen Teile beliebig oft wiederholen.³⁵

² Die Wiederholung der Prüfungsfahrt (Art. 14 Abs. 3) richtet sich nach Artikel 23 VZV³⁶.

4. Abschnitt: Weiterbildung

Art. 16 Weiterbildungspflicht

¹ Wer die Gültigkeitsdauer des Fähigkeitsausweises für den Personentransport oder des Fähigkeitsausweises für den Gütertransport verlängern lassen will, muss innerhalb von fünf Jahren vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die vorgeschriebene Weiterbildung absolvieren. Die Weiterbildung muss an einer anerkannten Weiterbildungsstätte besucht werden.

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

³³ SR 741.51

³⁴ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

³⁶ SR 741.51

² Konnte die Weiterbildung nicht rechtzeitig besucht werden, so kann die Behörde auf Gesuch hin den Fähigkeitsausweis für höchstens einen Monat mittels einer schriftlichen Bewilligung verlängern.

³ Den Inhabern und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises für den Personentransport oder eines Fähigkeitsausweises für den Gütertransport, dessen Gültigkeit abgelaufen ist, ist die Verlängerung einzutragen, wenn sie eine vollständige Weiterbildung absolviert haben. Weiterbildungskurse, die in den vorangegangenen fünf Jahren besucht wurden, sind an die 35 Stunden anzurechnen.

Art. 17³⁷ Ziel und Durchführung

¹ Mit dem Besuch der Weiterbildung sollen die zur Durchführung von Personen- oder Gütertransporten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang Ziffer 2 auf dem neuesten Stand gehalten und damit die Handlungskompetenzen nach dem Anhang Ziffer 1 optimiert werden.

² Die Durchführung der Weiterbildung ist im Anhang Ziffer 3 geregelt.

Art. 18 Dauer und Aufbau³⁸

¹ Wer den Fähigkeitsausweis für den Personentransport oder den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport oder beide besitzt, muss für deren Verlängerung den Besuch von 35 Stunden Weiterbildung nachweisen.

² Die Weiterbildung kann als Wochenkurs oder in Einzelkursen besucht werden. Ein Einzelkurs muss ohne Anrechnung von Pausen mindestens sieben Stunden dauern. Er kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden.³⁹

³ Von einem Einzelkurs von sieben Stunden dürfen maximal drei Stunden im Rahmen eines E-Learning-Moduls angeboten werden. Ein Einzelkurs mit E-Learning-Modul kann auf zwei Tage aufgeteilt werden. Zwischen dem E-Learning-Modul und dem Präsenzunterricht dürfen höchstens fünf Tage liegen.⁴⁰

⁴ Die Durchführung von Einzelkursen mit E-Learning-Modul ist im Anhang Ziffer 4 geregelt.⁴¹

Art. 19 Kursbescheinigung

Die Weiterbildungsstätten haben den Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Kursbesuch zu bestätigen.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2021 893).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2021 893).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2021 893).

Art. 20 Im Ausland besuchte Weiterbildungen

Ausländische Bescheinigungen über den Besuch einer Weiterbildung werden als gleichwertig anerkannt, wenn:

- a. die Weiterbildung ganz oder teilweise während der Beschäftigung bei einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen besucht wurde; und
- b.⁴² die Kursveranstalterin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation als Anbieterin von Weiterbildungskursen nach Anhang I Abschnitt 5 der Richtlinie 2003/59/EG⁴³ zugelassen ist.

5. Abschnitt: Weiterbildungsstätten**Art. 21** Anerkennung

¹ Die Weiterbildungsstätten müssen vom Kanton, in dem sie ihren Sitz haben, anerkannt werden.

² Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- a. die Leitung für die einwandfreie Führung der Weiterbildungsstätte und die sachkundige Überwachung des Unterrichts Gewähr bietet;
- b. der Weiterbildungsstätte genügend Lehrkräfte nach Artikel 23 zur Verfügung stehen;
- c. ein geeignetes Unterrichtslokal, geeignetes Unterrichtsmaterial sowie, wenn praktische Weiterbildungskurse angeboten werden, geeignete Fahrzeuge vorhanden sind;
- d. ein Weiterbildungsprogramm vorliegt, das die Themen nach Anhang präzisiert sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden dokumentiert; und
- e. ein Qualitätssicherungssystem betrieben wird, das die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung gewährleistet.

Art. 22 Widerruf der Anerkennung

Der Kanton, in dem die Weiterbildungsstätte ihren Sitz hat, widerruft die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn an der Weiterbildungsstätte während mehr als zwei Jahren keine Weiterbildungskurse mehr durchgeführt wurden.

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

⁴³ Siehe Fussnote zu Art. 5.

Art. 23 Bewilligung für Lehrkräfte

¹ Wer als Lehrkraft an einer Weiterbildungsstätte tätig sein will, benötigt eine Lehrbewilligung.

² Die Bewilligung wird vom Wohnsitzkanton ausgestellt; sie ist in der ganzen Schweiz gültig.

³ Wer die Bewilligung erwerben will, muss das 25. Altersjahr vollendet haben und bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Gesuch mit Lebenslauf, Angaben über die bisherige Tätigkeit und Berufszeugnissen einreichen.

⁴ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:

- a. die notwendigen Fachkenntnisse sowie ausreichende pädagogisch-didaktische Fähigkeiten nachweist;
- b. während mindestens drei Jahren in einem Beruf tätig war, der in die Lage versetzt, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln;
- c. nach dem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

⁵ Wer praktische Weiterbildungskurse erteilen will, muss zusätzlich Inhaber oder Inhaberin einer Fahrlehrerbewilligung sein, die zur Erteilung von Fahrunterricht mit einem Motorfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination der Kategorien C, D, CE und DE sowie der Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E berechtigt, oder die Ausbildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 VZV⁴⁴ besitzen beziehungsweise den Besuch eines gleichwertigen Kurses nachweisen.⁴⁵

⁶ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Voraussetzungen nach Absatz 4 Buchstaben a und c oder Absatz 5 nicht mehr erfüllt.

Art. 24⁴⁶**6. Abschnitt: Strafbestimmung****Art. 25**

Wer ohne den vorgeschriebenen Fähigkeitsausweis Personen- oder Gütertransporte durchführt, wird mit Busse bestraft.

⁴⁴ SR 741.51

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

⁴⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, mit Wirkung seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vollzug

¹ Die Kantone:

- a. führen die Prüfungen zur Erlangung der Fähigkeitsausweise durch;
- b. erteilen und verlängern die Fähigkeitsausweise;
- c. entscheiden über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten;
- d. erteilen die Bewilligungen für die Lehrkräfte an den Weiterbildungsstätten;
- e. beaufsichtigen die Durchführung der Weiterbildungskurse;
- f. genehmigen die Ausbildungsprogramme für die berufsbegleitende Ausbildung, die noch nicht eidgenössisch anerkannt sind;
- g. entscheiden über die Anrechnung von im Ausland besuchten Weiterbildungen;
- h.⁴⁷ können zur Vermeidung von Härtefällen individuelle, konkrete Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.

² Sie können die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten übertragen.

³ Das ASTRA kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen. Zur Vermeidung von Härtefällen kann es generelle, abstrakte Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.⁴⁸

Art. 27⁴⁹

Art. 27a⁵⁰ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. Oktober 2008

¹ Personen, die den Führerausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 vor dem 1. September 2009 erworben haben und die Weiterbildung nach den Artikeln 16–20 nachweisen, wird der Fähigkeitsausweis für den Gütertransport auf Gesuch hin ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.⁵¹

² ...⁵²

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2021 893).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2021 893; 2022 256).

⁴⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, mit Wirkung seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

⁵⁰ Eingefügt gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2008 5571).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, mit Wirkung seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

³ Personen, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 vor dem 1. September 2008 erworben haben und die Weiterbildung nach den Artikeln 16–20 nachweisen, wird der Fähigkeitsausweis für den Personentransport auf Gesuch hin ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.⁵³

⁴ Personen, die den Führerausweis der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 in der Zeit vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2009 erworben haben, wird der Fähigkeitsausweis für den Personentransport ohne weitere Prüfung mit fünfjähriger Befristung erteilt.

⁵ ...⁵⁴

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Die Artikel 2–20, 24, 25, 26 Absatz 1 Buchstaben a, b, e, und g sowie Artikel 27 treten am 1. September 2009 in Kraft.

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2021, mit Wirkung seit 1. März 2022 (AS 2021 893).

Anhang⁵⁵

(Art. 4 Abs. 1, 10, 12 Abs. 2–4, 14 Abs. 2, 17, 18 Abs. 4 und 21 Abs. 2 Bst. d)

Erwerb und Verlängerung der Fähigkeitsausweise

1. Handlungskompetenzen
 - 1.1 Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen wenden die Strassenverkehrsvorschriften an, insbesondere jene betreffend das Führen von schweren Motorwagen.
 - 1.2 Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen sind mit den ihnen zur Verfügung stehenden Fahrzeugen vertraut. Sie setzen sie technisch korrekt und ressourcenschonend ein. Sie führen die notwendigen Sicherheitskontrollen und Wartungsarbeiten durch. Sie erkennen Mängel und beheben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
 - 1.3 Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen führen schwere Motorwagen bei unterschiedlichen äusseren Bedingungen und mit wechselnden Ladungen ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen umweltschonend und energieeffizient.
 - 1.4 Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen übernehmen die Verantwortung für sich, ihre Fahrgäste, das Transportgut, das Fahrzeug, den Auftraggeber und andere Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen.
 - 1.5 Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen verhalten sich bei Pannen, Unfällen, Notfällen und Konflikten situationsgerecht. Sie setzen sich mit deren möglichen Ursachen auseinander und tragen so dazu bei, dass solche Situationen möglichst nicht entstehen oder mit möglichst geringem Schaden bewältigt werden können.
 - 1.6 Nur Personentransport:
Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen transportieren ihre Fahrgäste mit grösstmöglicher Sicherheit und grösstmöglichem Fahrkomfort nach Fahrplan oder Reiseprogramm an die Bestimmungsorte.
 - 1.7 Nur Gütertransport:
Die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen transportieren die anvertrauten Güter unter Einhaltung der Vorschriften über die Ladungssicherung.
2. Kenntnisse und Fähigkeiten
 - 2.1 Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 10. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS 2021 893).

- 2.11 Alle Kategorien und Unterkategorien:
 - 2.111 Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung
 - 2.1111 Drehmomentkurven
 - 2.1112 Leistungskurven
 - 2.1113 Spezifische Verbrauchskurven eines Motors
 - 2.1114 Optimaler Nutzungsbereich Drehzahlmesser
 - 2.1115 Optimaler Drehzahlbereich beim Schalten
 - 2.112 Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiss möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen
 - 2.1121 Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage
 - 2.1122 Kombiniertes Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage
 - 2.1123 Optimales Verhältnis Geschwindigkeit/Übersetzung
 - 2.1124 Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs
 - 2.1125 Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle
 - 2.1126 Verhalten bei Defekten
 - 2.1127 Verwendung von elektronischen und mechanischen Geräten wie elektronischen Stabilitätsprogrammen, vorausschauenden Notbremsystemen, Antiblockiersystemen, Traktionskontrollsystemen und Überwachungssystemen im Fahrzeug sowie von weiteren zugelassenen Fahrerassistenz- oder Automatisierungssystemen
 - 2.113 Fähigkeit zur Optimierung des Treibstoffverbrauchs
 - 2.1131 Anwendung der Kenntnisse von Ziffer 2.111 und 2.112
 - 2.1132 Antizipation des Verkehrsflusses
 - 2.1133 Geeigneter Abstand und Nutzung der Fahrzeugdynamik
 - 2.1134 Konstante Geschwindigkeit
 - 2.1135 Ausgeglichener Fahrstil
 - 2.1136 Angemessener Reifendruck
 - 2.1137 Kenntnis intelligenter Verkehrssysteme für ein effizienteres Fahren und eine bessere Routenplanung
 - 2.114 Fähigkeit, Risiken im Strassenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen
 - 2.1141 Sensibilisierung für und Anpassung an unterschiedliche Strassen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen
 - 2.1142 Vorhersehen künftiger Ereignisse
 - 2.1143 Ermessen, welche Vorkehrungen für eine Fahrt bei aussergewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen werden müssen, und Beherrschen der Verwendung der damit verbundenen Sicherheitsausrüstung sowie Erkenntnis, wann eine Fahrt aufgrund extremer Witterungsbedingungen verschoben oder abgesagt werden muss
 - 2.1144 Anpassung an Verkehrsrisiken, einschliesslich gefährlicher Verhaltensweisen im Verkehr oder Ablenkung beim Fah-

- ren (z. B. durch die Nutzung elektronischer Geräte oder die Nahrungs- und Getränkeaufnahme)
- 2.1145 Erkennen von Gefahrensituationen, Anpassung daran und Bewältigung des damit verbundenen Stresses, insbesondere in Bezug auf Grösse und Gewicht des Fahrzeugs und schwächere Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen wie Fussgänger und Fussgängerinnen oder Rad- und Motorradfahrer und -fahrerinnen
 - 2.1146 Erkennen möglicher Gefahrenlagen und Ziehen korrekter Schlüsse, wie daraus Situationen entstehen können, in denen Unfälle allenfalls nicht mehr zu vermeiden sind
 - 2.1147 Wahl und Durchführung von Massnahmen, durch welche die Sicherheitsabstände in einem solchen Umfang erhöht werden, dass Unfälle in Gefahrenlagen noch zu verhindern sind
- 2.12 Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E
- 2.121 Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs
 - 2.1211 Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte
 - 2.1212 Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil
 - 2.1213 Nutzung von Automatikgetrieben
 - 2.1214 Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Fahrzeugkombination
 - 2.1215 Berechnung des Nutzvolumens
 - 2.1216 Verteilung der Ladung
 - 2.1217 Auswirkungen der Überladung auf die Achse
 - 2.1218 Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt
 - 2.1219 Arten von Verpackungen und Lastträgern
 - 2.1220 Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist
 - 2.1221 Feststell- und Verzurrtechniken
 - 2.1222 Verwendung der Zurrgurte
 - 2.1223 Überprüfung der Haltevorrichtungen
 - 2.1224 Einsatz des Umschlaggeräts
 - 2.1225 Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane
- 2.13 Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E
- 2.131 Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts
 - 2.1311 Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs
 - 2.1312 Rücksichtsvolles Verkehrsverhalten
 - 2.1313 Positionierung auf der Fahrbahn
 - 2.1314 Sanftes Abbremsen
 - 2.1315 Beachtung der Überhänge

- 2.1316 Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern und -teilnehmerinnen vorbehaltene Verkehrswege)
- 2.1317 Angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin obliegender Aufgaben
- 2.1318 Umgang mit den Fahrgästen
- 2.1319 Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Menschen mit Behinderungen, Kinder)
- 2.132 Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs
 - 2.1321 Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte
 - 2.1322 Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil
 - 2.1323 Nutzung von Automatikgetrieben
 - 2.1324 Berechnung der Nutzlast eines Motorwagens oder einer Fahrzeugkombination
 - 2.1325 Verteilung der Ladung
 - 2.1326 Auswirkungen der Überladung auf die Achse
 - 2.1327 Fahrzeugstabilität und -schwerpunkt
- 2.2 Anwendung der Vorschriften
- 2.21 Alle Kategorien und Unterkategorien
 - 2.211 Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Schwerverkehr
 - 2.2111 Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit, einschliesslich Benützung des Fahrtschreibers
 - 2.2112 Grundlegende kategorienspezifische Verkehrsvorschriften
 - 2.2113 Neu in Kraft getretene Verkehrsvorschriften
 - 2.2114 Rechte und Pflichten der Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen in der Weiterbildung
- 2.22 Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E
 - 2.221 Kenntnis der Vorschriften für den Gütertransport
 - 2.2211 Beförderungsgenehmigungen
 - 2.2212 Im Fahrzeug mitzuführende Dokumente
 - 2.2213 Fahrverbote für bestimmte Strassen
 - 2.2214 Strassenbenutzungsgebühren
 - 2.2215 Verpflichtungen im Rahmen von Musterverträgen
 - 2.2216 Erstellen von Beförderungsdokumenten
 - 2.2217 Genehmigungen im internationalen Verkehr
 - 2.2218 Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens vom 19. Mai 1956⁵⁶ über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr
 - 2.2219 Erstellen des internationalen Frachtbriefs

- 2.2220 Internationaler Güterverkehr
- 2.2221 Besondere Begleitdokumente
- 2.23 Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und D1E
 - 2.231 Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr
 - 2.2311 Beförderung bestimmter Personengruppen
 - 2.2312 Sicherheitsausstattung in Bussen
 - 2.2313 Sicherheitsgurte
 - 2.2314 Beladen des Fahrzeugs
- 2.3 Gesundheit, Verkehrssicherheit, Kriminalitätsbekämpfung, Imageförderung, wirtschaftliches Umfeld, Dienstleistung, Logistik
- 2.31 Alle Kategorien und Unterkategorien
 - 2.311 Sensibilisierung in Bezug auf die Risiken des Strassenverkehrs und auf Arbeitsunfälle
 - 2.3111 Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche
 - 2.3112 Verkehrsunfallstatistiken
 - 2.3113 Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Lastwagen, Gesellschaftswagen und Kleinbussen
 - 2.3114 Menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen von Verkehrsunfällen
 - 2.3115 Unfallprävention
 - 2.312 Fähigkeit, der Kriminalität und illegalen Einwanderungen vorzubeugen
 - 2.3121 Allgemeine Informationen
 - 2.3122 Folgen für die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen
 - 2.3123 Vorbeugende Massnahmen
 - 2.3124 Checkliste für Überprüfungen
 - 2.3125 Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit der Unternehmen
 - 2.313 Gesundheitsschäden vorbeugen
 - 2.3131 Grundsätze der Ergonomie
 - 2.3132 Riskante Bewegungen und Haltungen
 - 2.3133 Physische Kondition
 - 2.3134 Übungen für den Umgang mit Lasten
 - 2.3135 Individueller Schutz
 - 2.314 Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
 - 2.3141 Grundsätze einer gesunden, ausgewogenen Ernährung
 - 2.3142 Einfluss von Alkohol, Medikamenten und Drogen
 - 2.3143 Einfluss von Müdigkeit und Stress
 - 2.3144 Zyklus von Aktivität und Ruhezeit
 - 2.315 Richtiges Verhalten bei Notfällen
 - 2.3151 Lagebeurteilung
 - 2.3152 Vermeidung von Folgeunfällen
 - 2.3153 Verständigung der Hilfskräfte
 - 2.3154 Bergung von verletzten Personen, erste Hilfe

- 2.3155 Vorgehen bei Brand (Evakuierung von Fahrgästen oder anderen Mitfahrenden)
- 2.3156 Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste
- 2.3157 Vorgehen bei Gewalttaten
- 2.3158 Erstellen von Unfallmeldungen
- 2.316 Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt
 - 2.3161 Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin für das Unternehmen
 - 2.3162 Unterschiedliche Rollen des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin
 - 2.3163 Unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin
 - 2.3164 Wartung des Fahrzeugs
 - 2.3165 Arbeitsorganisation
 - 2.3166 Kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits
- 2.32 Kategorien C und CE sowie Unterkategorien C1 und C1E
 - 2.321 Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds
 - 2.3211 Gütertransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Gütertransport mit anderen Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlager)
 - 2.3212 Unterschiedliche Tätigkeiten im Gütertransport
 - 2.3213 Organisation der wichtigsten Arten von Gütertransportunternehmen
 - 2.3214 Unterschiedliche Spezialisierungen (z. B. Tankwagen, gefährliche Güter, Tiertransporte)
 - 2.3215 Weiterentwicklung der Branche
- 2.33 Kategorien D und DE sowie Unterkategorien D1 und DE
 - 2.331 Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds
 - 2.3311 Personentransport mit Motorfahrzeugen im Verhältnis zum Personentransport mit anderen Verkehrsmitteln (z. B. Bahn)
 - 2.3312 Unterschiedliche Tätigkeiten im Personentransport
 - 2.3313 Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
 - 2.3314 Internationaler Personentransport
 - 2.3315 Organisation der wichtigsten Arten von Personentransportunternehmen
- 3. Durchführung der Weiterbildung
 - 3.1 Die Weiterbildung ist nach dem pädagogisch-didaktischen Prinzip des handlungsorientierten Unterrichts zu erteilen:
 - 3.11 Die Lehrperson vermittelt die Lerninhalte in sinnvoll strukturierten Unterrichtseinheiten.

- 3.12 Die Lehrperson richtet den Unterricht auf die Lernziele aus und setzt dafür ein breites Methodenrepertoire (erweiterte Lehr- und Lernformen) ein, das auf die unterschiedlichen Lerntypen und beim Gruppenunterricht auf die Konstellation der Gruppe der Teilnehmer und Teilnehmerinnen abgestimmt ist. Der Unterricht erfolgt unter Einbeziehung möglichst vieler Sinne.
- 3.13 Die Lehrperson bezieht die Teilnehmer und Teilnehmerinnen aktiv in den Unterricht ein und lässt sie ihre Erfahrungen einbringen.
- 3.14 Die Lehrperson knüpft an die Interessen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an und stellt einen Bezug zur Aktualität her.
- 3.15 Die Lehrperson regt bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen die Selbstreflexion an.
- 3.16 Die Lehrperson strebt zusammen mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ein angenehmes Lernklima an.
- 3.2 Die Klassengrösse darf 16 Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Lehrperson nicht übersteigen.
- 3.3 Die Weiterbildung hat aus theoretischen und praktischen Lerninhalten nach Ziffer 2 zu bestehen. Zu vermitteln sind Inhalte, die:
 - 3.31 für alle Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen gelten, wobei Themen und Strategien zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie zur umweltverträglichen und energieeffizienten Verwendung des Fahrzeugs vorrangig zu behandeln sind; und
 - 3.32 auf das Branchenprofil des betreffenden Fahrzeugführers oder der betreffenden Fahrzeugführerin zugeschnitten sind.
- 3.4 Für die detaillierten Lernziele, die zur Erreichung der Handlungskompetenzen erforderlich sind, und für die Details zu den Lerninhalten ist der Kompetenzenkatalog der kantonalen Behörde massgeblich.
4. Weiterbildungskurse mit E-Learning-Modul
- 4.1 Für die Durchführung von Weiterbildungskursen mit E-Learning-Modul gelten folgende Voraussetzungen:
 - 4.11 Die Lerninhalte, die mit E-Learning-Modul angeboten werden, müssen dafür geeignet sein.
 - 4.12 Das E-Learning-Modul muss Texte, Bilder, Schemata, Animationen oder Filme, interaktive Übungen und Ähnliches enthalten. Jedes dieser Elemente ist mediengerecht aufzubereiten.
 - 4.13 Der Anbieter muss aufzeigen, dass der Präsenzunterricht auf das E-Learning-Modul abgestimmt ist und das im Unterricht abgegebene Lehrmittel im Einklang mit dem E-Learning-Modul steht.
 - 4.14 Das E-Learning-Modul muss mit einem Online-Test abgeschlossen werden.

- 4.15 Zum Präsenzunterricht wird nur zugelassen, wer den Online-Test des E-Learning-Moduls bestanden hat.
- 4.16 Zu Beginn des Präsenzunterrichts muss ein Einstiegstest bestanden werden. Ein nicht bestandener Einstiegstest darf einmal wiederholt werden.
- 4.2 Die Anerkennung der Kursanbieter für Weiterbildungskurse mit E-Learning-Modul erfolgt auf Gesuch hin zunächst provisorisch für ein Jahr durch die kantonale Behörde. Diese prüft, ob die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - 4.21 Gesamtkonzept (Abstimmung des Präsenzunterrichts auf das E-Learning-Modul, Einstiegstest, Ablauf des Präsenzunterrichts)
 - 4.22 Zugang zum E-Learning-Modul
 - 4.23 Kursunterlagen für den Präsenzunterricht
 - 4.24 Evaluationskonzept
- 4.3 Während der Gültigkeit der provisorischen Anerkennung ist der Kurs mit E-Learning-Modul zu evaluieren und der Präsenzunterricht zu auditieren. Die Evaluation muss beinhalten:
 - 4.31 Befragung der Kurseilnehmer und -teilnehmerinnen und der Kursleitung zum Kurskonzept, zur Funktionsweise des Kurses, zur Erreichung der Lernziele, zur Zufriedenheit der Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen, zur generellen Akzeptanz des Kurses usw.
 - 4.32 Nachweis, dass das E-Learning-Modul die für den Präsenzunterricht vorgeschriebene Dauer nicht massiv unterschreitet (z. B. mittels Tracking der Aktivitäten der Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen)
 - 4.33 Hinweise, wie und innert welcher Frist allfällige Mängel, die in der Evaluation aufgezeigt werden, behoben werden
- 4.4 Spätestens zehn Monate nach der Erteilung der provisorischen Anerkennung muss der Kursanbieter der kantonalen Behörde den Evaluationsbericht einreichen.
- 4.5 Die kantonale Behörde entscheidet aufgrund der Ergebnisse aus der Evaluation und einem Audit über die definitive Anerkennung des Kursanbieters.
- 4.6 Ein Kursanbieter darf ein bereits anerkanntes E-Learning-Modul eines anderen Kursanbieters in seinen Kurs integrieren, sofern der Inhaber oder die Inhaberin des E-Learning-Moduls sein oder ihr Einverständnis gibt. Diesfalls muss der Kursanbieter der kantonalen Behörde ein Gesuch mit den Unterlagen nach den Ziffern 4.2.1, 4.2.3 und 4.2.4, einschliesslich Angabe des verwendeten E-Learning-Moduls, und die Einverständniserklärung des Inhabers oder der Inhaberin des bereits anerkannten E-Learning-Moduls einreichen.

